

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 5

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da der SLB. eine Organisation ist, bei der auf Grund der Berufsordnung Friedenspflicht bei eingeleiteten Verhandlungen besteht und wo die Prinzipale nur organisierte Arbeiter beschäftigen, gibt der Bericht des Tarifamtes im Zusammenhang mit einigen Streitfällen Auskunft über Fragen, die in unserer Zeit der Abgrenzungen zwischen Zwang und Freiheit von grösstem Interesse sind.

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1940.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.
BRB = Bundesratsbeschluss.
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

(Schluss.)

19. November 1940. Das EVD erlässt die Bestimmungen über die **T e x -
tilrationierung**.

19. November 1940. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt unterstellt ab 1. Dezember neu der Rationierung **Margarine, streichfähige
Speisefette, Blätterteigfette**.

20. November 1940. Eine Verfügung des EVD enthält die Bestimmungen über die **Schuhrationierung**.

20. November 1940. Eine Verfügung des EVD über Produktionsvorschriften für die **Leder- und Kautschukindustrie** ermächtigt das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt, den Betrieben der Leder- und Kautschukindustrie alle Massnahmen vorzuschreiben, die im Interesse einer sparsamen und zweckmässigen Verwendung von Leder und Kautschuk notwendig sind. Es kann insbesondere die Verwendung von Leder und Kautschuk für bestimmte Fabrikate untersagen, den Ersatz dieser Stoffe durch andere Materialien vorschreiben, die Produktion kontingentieren.

25. November 1940. Gemäss Verfügung des EVD untersteht die inländische Ernte des Jahres 1940 an **Hafer, Gerste und Mais** sowie die Vorräte an solchem Getreide aus frühern Ernten grundsätzlich der **Ablieferungspflicht** an den Bund. Ausgenommen sind Getreide für die Selbstversorgung und Saatgetreide für den Eigenbedarf.

27. November 1940. Durch Verfügung des EVD werden ab 1. Dezember **Seifen sowie Wasch-, Reinigungs- und Entfettungsmittel** rationiert.

6. Dezember 1940. Der BR erlässt die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die **Ausgleichsteuer**.

9. Dezember 1940. Gemäss BRB wird zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten ausserordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes in den Jahren 1941 bis 1945 eine **Wehrsteuer** erhoben. Diese umfasst 1. eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer vom Einkommen, Vermögen und den

Tantiemen natürlicher Personen, vom Reingewinn sowie von Kapital und Reserven der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom Reinertrag und Vermögen der Genossenschaften, vom Einkommen und Vermögen der übrigen juristischen Personen, von den Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen und 2. eine vom Bunde an der Quelle erhobene Steuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, vom Ertrag der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie von Lotterietreffern.

Steuerjahre für die allgemeine Wehrsteuer sind die Jahre 1941 bis 1945. Die Steuerjahre 1941 und 1942 bilden die erste, die Steuerjahre 1943 und 1944 die zweite und das Steuerjahr 1945 die dritte Veranlagungsperiode.

Die Wehrsteuer wird jährlich durch den Kanton bezogen, in dem die Veranlagung vorgenommen wurde. Jeder Kanton hat 70 Prozent der bei ihm eingehenden Wehrsteuerbeträge dem Bund abzuliefern.

Die an der Quelle erhobene Wehrsteuer wird vom Bunde bezogen. Ein Fünftel des Reinertrages dieser Steuer wird im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone verteilt. Die Steuer beträgt 5 Prozent der steuerbaren Beträge. Die Gläubiger von steuerbaren Leistungen, die von der Entrichtung der Wehrsteuer ganz oder teilweise befreit sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der ihnen vom Schuldner in Abzug gebrachten Wehrsteuer.

12. Dezember 1940. Gemäss einer Verfügung des EVD über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln haben Fabrikations- und Handelsbetriebe, die Lebens- und Futtermittel zum Zwecke des Wiederverkaufs oder der Weiterverarbeitung in Verkehr bringen, die Abgabe von Waren der genannten Art auf ihre ordentliche Kundschaft zu beschränken. Die Abgabe darf das Mass normaler Vorkriegsbezüge nicht überschreiten und ist, sofern die Versorgungsmöglichkeiten dies erfordern, im gleichen Verhältnis für alle Bezüger einzuschränken. Die den Konsumenten beliefernden Firmen haben die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln so zu begrenzen, dass die gesamte Kundschaft im Verhältnis zu ihrem normalen Bedarf möglichst gleichmässig versorgt werden kann. Begehren der Kundschaft auf Lieferung oder Reservierung grösserer Warenmengen sind zurückzuweisen.

Das Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, die im Interesse der Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln auf dem Gebiete der Schokolade- und Konservenindustrie sowie der Fleischverarbeitung notwendigen Vorschriften aufzustellen, insbesondere über Beschaffung, Erzeugung, Verpackung, Lagerhaltung, Handel, Abgabe, Bezug und Verbrauch.

20. Dezember 1940. Durch BRB über die Zentralisation der Einfuhr von Zucker wird das EVD beauftragt, die zur Sicherung der Einfuhr von Zucker und zur Ausgleicheung und Stabilisierung der Preise notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Einfuhr von Zucker ist während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses ausschliesslich Sache des Bundes. Ferner übernimmt der Bund den im Inland erzeugten Zucker, soweit dieser der Ablieferungspflicht unterstellt wird.

20. Dezember 1940. Der BR ergänzt seinen Beschluss vom 15. Dezember 1939 über die Bildung von Arbeitsdetachementen für die Landesverteidigung wie folgt: Die in einem Arbeitsdetachement bei Landesverteidigungsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen werden für den Fall von Krankheit auf Kosten des Bundes bei den drei Spitzenverbänden der schweizerischen Krankenkassen versichert. — Der in einem Arbeitsdetachement beschäftigte Arbeitslose hat gegenüber dem Bund Anrecht auf eine Invalidenrente, wenn er beweist, dass die Invalidität als Folge eines Leidens eingetreten ist, das mit

grosser Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung des Arbeitsdienstes verursacht oder verschlimmert worden ist. — Stirbt ein solcher Arbeitsloser an den Folgen eines im vorstehenden Sinne umschriebenen Leidens, so haben dessen Hinterlassene (Witwe, Kinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister) gegenüber dem Bund Anrecht auf eine jährliche Hinterlassenenrente. Sowohl die Invaliden- als auch die Hinterlassenenrente werden nach den Grundsätzen, die in der obligatorischen Unfallversicherung massgebend sind, festgesetzt.

21. Dezember 1940. Das EVD verfügt ab 23. Dezember eine Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Gummireifen und Luftschläuche.

28. Dezember 1940. Durch BRB über die Abänderung der Lohnersatzordnung wird die frühere Regelung in der Weise verbessert, dass der Anspruch auf Lohnausfallentschädigung schon bei mindestens 3 Tagen (vorher 14 Tagen) Aktivdienst im Kalendermonat beginnt. Die Bestimmung, wonach Kinderzulagen für Kinder mit Eigenverdienst zwischen dem 15. und 18. Altersjahr überhaupt nicht gewährt wurden, wird so abgeändert, dass Kinderzulagen für diese Kinder jetzt zugestanden werden, jedoch nach Massgabe des Eigenverdienstes zu kürzen sind.

28. Dezember 1940. Durch BRB über die Abänderung der Verdienstersatzordnung wird bestimmt, dass auch selbständigerwerbende Landwirte und Gewerbetreibende schon nach mindestens 3 Tagen (vorher 14 Tagen) Aktivdienst im Kalendermonat Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung haben. Die Kinderzulagen werden in Zukunft statt bis zum 15. bis zum 18. Altersjahr gewährt; sie sind bei verdienenden Kindern zwischen dem 15. und 18. Altersjahr nach Massgabe des Eigenverdienstes zu kürzen.

30. Dezember 1940. Eine Verfügung des EVD bringt eine Abänderung der verbindlichen Weisungen vom 27. Januar 1940 zur Lohnersatzordnung und eine Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1940 zur Verdienstersatzordnung.

Buchbesprechungen.

Dr. rer. pol. H. R. Meyer. Das Problem Schiene/Strasse. Schweizerische Beiträge zur Verkehrswissenschaft. Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 1940. 116 S.

Auch wenn sich viele triftige Gründe und Zahlen dafür anführen lassen, dass die Schiene nicht so unwirtschaftlich und die Strasse nicht so wirtschaftlich arbeitet, wie dies manchmal angenommen wird, so ist es dem Verfasser nicht darum zu tun, einseitig die Schiene gegen die Strasse auszuspielen. Ihm scheint mit Recht massgebend, dass im einen wie im andern Falle nicht rein privatwirtschaftliche Faktoren, sondern allgemein volkswirtschaftliche, bevölkerungspolitische, soziale, militärische und kulturelle Notwendigkeiten entscheiden. Der Verkehr muss Dienst an der Allgemeinheit sein! Wer Argumente sucht, um auf irgend einem Gebiet der Produktion oder der Verteilung (Migros!) die Notwendigkeiten und Voraussetzungen des Dienstes an der Allgemeinheit zu unterstreichen, kann mit Nutzen diese Broschüre lesen.

Der Verfasser befürchtet einleitend, dass die Broschüre, die auf Friedensverhältnisse zugeschnitten ist, während des Krieges nicht so aktuell sein könnte. Im Gegenteil! Wo ständen wir heute, wenn die Streitfrage bereits zugunsten des Benzins entschieden wäre?! Schon im Hinblick auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Beschaffung des Betriebsstoffes (Elektrizität, Benzin) wird der Schiene in der Schweiz allzeit ein hervorragender Platz eingeräumt bleiben müssen.

E. F. R.